



Arbeitshilfe

Umgang mit Bescheiden des BAMF bei Ablehnung

Aktuell erhalten thüringenweit immer mehr Flüchtlinge besonders aus Afghanistan einen ablehnenden Bescheid des BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge). Dies ist ein Bundestrend. Während die (bereinigte) Schutzquote im Jahr 2015 noch bei 75% lag, war sie im 1. Halbjahr 2016 auf 51% gesunken. Parallel spitzt sich die Situation in Afghanistan zunehmend zu (siehe Pro Asyl: <https://www.proasyl.de/news/afghanistan-kein-sicheres-land-fuer-fluechtlinge/>). Wir bemerken auch immer mehr, dass viele Bescheide aus sog. Entscheidungszentren gänzlich anderer Bundesländer kommen. D.h. dass die anhörende Person nicht die entscheidende Person ist und die Entscheidung im Asylverfahren lediglich auf Grundlage der Niederschrift zur Anhörung ("Protokoll") geschieht. Oft wird auch nicht auf (alle) die Kernpunkte aus dem Interview eingegangen oder aber werden diese nicht ausreichend gewürdigt.

Folgende Arbeitshilfe soll Hilfestellung beim Umgang mit Bescheiden, besonders ablehnenden Bescheiden, geben:

1. In einem "Bescheid" sind 4 Dinge aus dem „Asylantrag“ abgeprüft:

1. Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG)
2. Asylrecht (Art. 16a GG)
3. subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG) und
4. nationale Abschiebeverbote (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG).

2. In einem Bescheid kann Folgendes festgestellt werden:

a) der höchstmögliche Schutz (1. oder 2.)

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.

(Beispiel: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft)

b) ein geringerer Schutz (3. oder 4.)

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens **wird abgelehnt**.
2. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes **liegt vor**.

(Beispiel: Feststellung eines Abschiebeverbotes, 4.)

oder c) eine "Ablehnung im Asylverfahren". Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um eine „einfache“ Ablehnung oder eine „offensichtlich unbegründete“ Ablehnung handelt.

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** **zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht** **vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

(Beispiel: „einfache“ Ablehnung)

3. Was ist grundsätzlich zu tun bei einer „einfachen“ Ablehnung?

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann und sollte in den meisten Fällen "**Klage**" **innerhalb von 2 Wochen** (gerechnet ab Zustellungsdatum des Bescheids, Briefumschlag aufheben!) eingereicht werden. Damit wird der Bescheid des BAMF nicht rechtskräftig, d.h. das Asylverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Während der Zeit des Klageverfahrens gegen eine vollständige Ablehnung des Asylantrags bleibt der Status "Asylsuchende/r" bestehen und der/ die Asylantragstellende im Besitz einer "Aufenthaltsgestattung". In welcher Zeit und wo eine Klage eingereicht werden kann, steht in der „Rechtsbehelfsbelehrung“ am Ende des Bescheids:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Meiningen

Lindenallee 15
98617 Meiningen

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

(Beispiel: Rechtsbehelfsbelehrung mit zweiwöchiger Klagefrist)

4. Was ist grundsätzlich zu tun bei einer „offensichtlich unbegründeten“ Ablehnung?

Sollten bei Punkt 1. und 2. der Ablehnung (ab 6.8.2016 auch bei Punkt 3.) noch zusätzlich die Worte "offensichtlich unbegründet" angeführt sein, so spricht man von einer sog. "ou = offensichtlich unbegründet"-Ablehnung.

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird **abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Äthiopien abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

(Beispiel: Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“)

Gegen diesen Bescheid sollte nach Prüfung des Einzelfalls **Klage und Anordnungsantrag (§ 80 Abs. 5 VwGO) innerhalb 1 Woche (!)** eingereicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von einer Woche** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Weimar

Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage gegen die Abschiebungsandrohung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

(Beispiel: Rechtsbehelfsbelehrung mit einwöchiger Klagefrist plus Anordnungsantrag)

Wichtig! Bei "offensichtlich unbegründet" abgelehnten Bescheiden besteht nur eine 1-wöchige Klagefrist (!) - siehe Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Bescheids - und die Notwendigkeit eines zusätzlichen "Eilantrags" (Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung), um sicherzustellen, dass der/die Betroffene auch für die Dauer des Klageverfahrens in der Bundesrepublik bleiben kann. Der Antrag ist zusätzlich zur Klage erforderlich. Beide Anträge können in einem Schreiben verfasst werden. In Fällen einer "ou"-Ablehnung (offensichtlich unbegründet) sollte man daher immer eine/n auf Asyl- und Ausländerrecht spezialisierten Rechtsanwält*in oder eine spezialisierte Beratungsstelle einbeziehen!

5. Was gibt es grundsätzlich zum Klageverfahren vor dem VG zu wissen?

Grundsätzlich besteht in Asylverfahren, die vor das Verwaltungsgericht (VG) getragen werden, **kein Rechtsanwaltszwang**. Die Verfahren sind **gerichtskostenfrei**. Es kann im Einzelfall jedoch **sinnvoll oder angeraten sein, eine/n Rechtsanwält*in** hinzuzuziehen. Dies sollte in jedem Einzelfall gründlich geprüft werden. Hier entstehen Kosten; die Möglichkeit einer Beantragung von PKH (**Prozesskostenhilfe**) im konkreten Einzelfall sollte mit dem/ der Rechtsanwält*in dann besprochen werden. Als Flüchtlingsrat Thüringen e.V. sind wir behilflich, einen Rechtsanwalt/ eine Rechtsanwältin zu finden als auch - im Einzelfall - weitere Ideen zur Kostenübernahme zu besprechen.

Mit einer **formlosen Klage** kann **fristwährend** gegen eine negative oder teilweise negative Ablehnung* des BAMF geklagt werden. Eine Klagebegründung sollte i.d.R. nachgereicht werden (innerhalb von 4 Wochen).

Wichtig! Werden gänzlich oder teilweise negative Bescheide des BAMF nicht beklagt, werden sie bestandskräftig mit der Folge, dass der Bescheid nicht mehr anfechtbar ist. Dies selbst dann, wenn er rechtswidrig sein sollte. Auch eine rechtswidrige Abschiebungsanordnung kann also jederzeit vollstreckt werden. Es folgt:

- a) für Personen nach damit negativ abgeschlossenem Asylverfahren die Ausstellung einer Duldung oder
- b) für Personen mit einem niedrigeren Schutzstatus (siehe 6.) Einschränkungen des Familiennachzugs, Auswirkungen auf die Dauer der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis etc.

6. Subsidiärer Schutz für Syrer*innen

Besonders Geflüchtete aus Syrien erhalten mitunter nur subsidiären Schutz (§ 4 AsylG). Damit haben sie weniger Rechte als mit dem „Flüchtlingsstatus“ (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft). Es kann auch hier eine Klage gegen eine Teil des Bescheids (hier: gegen die Nicht-Zuerkennung des Flüchtlingsstatus) eingelegt werden. Es wird damit nur ein Teil des Bescheids des BAMF beklagt. Der bereits gewährte „subsidiäre Schutz“ geht aber nicht „verloren“, sondern wird bestandskräftig. D.h., dass eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird und das Klageverfahren auf den höheren Schutzstatus "im Hintergrund" weiterläuft. Hier findet sich eine Musterklage zur Erlangung des Flüchtlingsschutzes für Asylsuchende aus Syrien, die hilfreiche Hinweise enthält:

<http://www.asyl.net/startseite/nachrichten/artikel/56014.html>

7. Ich möchte gegen einen ablehnenden Bescheid des BAMF Klage einreichen. Wie geht es konkret?

1. Entscheiden, ob ein/e **Rechtsanwält*in** (spezialisiert auf Asyl- und Aufenthaltsrecht) hinzugezogen werden sollte - Link: <http://www.asyl.net/index.php?id=349> ; weitere RA in Thüringen auf Anfrage beim Flüchtlingsrat Thüringen e.V. Ein/e Rechtsanwält*in kann sehr hilfreich, z.T. inhaltlich notwendig sein. Für die außergerichtliche Erstberatung kann beim zuständigen Amtsgericht ein "Beratungshilfeschein" beantragt werden.

2. **Klage fristgerecht einreichen**; siehe Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid: hier steht, in welchem Zeitfenster und wo eine Klage eingereicht werden soll. In Thüringen gibt es 3 Verwaltungsgerichte, welche jeweils nur für bestimmte Herkunftsländer zuständig sind (VG Gera, VG Meiningen, VG Weimar). Die Klage kann persönlich bei der Rechtsantragsstelle des jeweiligen VG eingereicht werden oder aber per Fax oder Post zugesendet werden - nicht per Email. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang des Poststücks bei Gericht an. Ist die Versendung per Fax nicht möglich, kann das Schreiben bis 24:00 Uhr des Tages direkt in den Briefkasten des Gerichts eingeworfen werden. (Die Technik des Briefkastens kann den Zeitpunkt des Einwurfs erkennen. Ein Einwurf nach 24 Uhr ist daher nicht mehr fristgerecht.)

3. Ggf. **Klagebegründung nachreichen**. Bei Afghanistan sollte i.d.R. ein/e Rechtsanwält*in beauftragt werden, welche/r dann das Klageverfahren betreibt, d.h. Klage und Klagebegründung schreibt und zur mündlichen Verhandlung begleitet.

8. Muster einer Klage:

Hier das Muster einer formlosen Klage im Asylverfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Klage (Muster)	Bitte rot-Markierte Bereiche löschen!
Vorname, Nachname des Klägers Anschrift, Geburtsdatum, Nationalität	
Verwaltungsgericht.....(in der Rechtsmittelbelehrung bezeichnet)	
Bescheid des Bundesamtes vom (Datum), zugestellt am..... Aktenzeichen.....	
Gegen den Bescheid erhebe ich für den Kläger Klage und beantrage, den Bescheid aufzuheben und das Bundesamt zu verpflichten,	
1. den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen <i>(Nicht beantragen bei Einreise auf dem Landweg!),</i>	
2. dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,	
3. dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen,	
4. festzustellen, dass für den Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.	
<i>(Der genaue Antrag, welcher Schutz begehrt wird, ist nicht zwingend nötig, aber sinnvoll, um klarzustellen, was begehrt wird. Der Antrag kann aber auch erst in der mündlichen Verhandlung nach Vorschlag des Gerichts ausdrücklich gestellt werden.)</i>	
<i>Eine Klagebegründung ist nicht zwingend erforderlich, aber meist hilfreich. Einerseits kann Bezug genommen werden auf das in der Anhörung beim BAMF Gesagte (Niederschrift zur Anhörung im Asylverfahren). Wenn diese Niederschrift aber Fehler enthält, nicht vollständig ist und oder darüber hinaus noch Dinge wichtig sein könnten (z.B. weil sich seit dem Zeitpunkt der Anhörung noch etwas Neues ereignet hat, z.B. in Heimatland), ist es sinnvoll, das schriftlich vorzutragen. <u>Dann schreiben: Die Klagebegründung wird nachgereicht.</u></i>	
Sprache des Klägers: <i>mitteilen (wichtig für Bestellung des richtigen Dolmetschers durch das Gericht)</i>	
_____ <i>Unterschrift des Klägers (bei umF: Unterschrift des Vormunds)</i>	

August 2016

